

Richtlinien über Bistumszuschüsse zu Jugendexerzitien - Einkehrtagen - Religiösen Besinnungstagen

Das Bistum Trier gewährt Zuschüsse zu Jugendexerzitien, Einkehrtagen und religiösen Besinnungstagen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht und wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

I. Antragsverfahren / Antragsteller:

Zuschüsse können gewährt werden auf Grund eines förmlichen, schriftlichen Antrags. Für die Antragstellung sind die Antragsformblätter zu verwenden, die über das Bischöfliche Generalvikariat, Zentralbereich 1 Pastoral und Gesellschaft, zu beziehen sind.

1. Anträge auf Bezuschussung können von folgenden Veranstaltern und Trägern von Maßnahmen gestellt werden: Dekanate und Pfarreien, Diözesanstellen kirchlicher Jugendarbeit, Religionslehrer (für Maßnahmen im Rahmen der Schulseelsorge), Klöster und Bildungshäuser auf Grund besonderer Vereinbarung.

2. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen können nur gestellt werden von den Veranstaltern und Trägern von Maßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene, die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren Wohnsitz im Bistum Trier haben. Die Altersbegrenzung gilt nicht für soziale Härtefälle und nicht für Teilnehmer an Kursen im Diözesanexerzitienhaus, die generell bezuschusst werden.

3. Für jede Maßnahme kann von den Antragstellern nur einmal ein Zuschuss des Bistums beantragt werden. In dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist die Gesamtfinanzierung der Maßnahme darzulegen und ihre Sicherstellung glaubhaft zu machen. Der Zuschuss ist zweckgebunden. Die Auszahlung erfolgt nur bis zur Höhe des Defizits.

4. Mit dem Antrag auf Gewährung von Zuschüssen für Jugendexerzitien, Einkehrtage und religiöse Besinnungstage wird ein gegenseitiger Vertrag begründet. Ausgezahlte Zuschüsse können danach zurückgefordert werden, wenn und soweit sie nicht entsprechend dieser Richtlinien oder den Angaben im Antrag verwendet wurden.

5. Der förmliche Antrag auf Gewährung eines Zuschusses muss enthalten: Ort, Dauer und Träger der Maßnahme, das Durchführungsprogramm und die Original-Unterschriftenliste der TeilnehmerInnen und LeiterInnen der Maßnahme.

6. Der Antrag muss spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Bischöflichen Generalvikariat vorliegen. Auf Verlangen sind Originalbelege vorzulegen. Zuschüsse an einzelne TeilnehmerInnen (Jugendliche), die an Kursen anderer Bistümer teilnehmen, Bezuschussung auf Anfrage.

II. Förderungsumfang / Dauer

Jugendexerzitien: mind. eineinhalbtägige, höchstens fünftägige Dauer

Einkehrtage, rel. Besinnungstage: mind. eintägige, höchstens fünftägige Dauer

1. Förderungsumfang für eineinhalbtägige Maßnahmen:

8,20 € je Teilnehmer bei Übernachtung

6,20 € je Teilnehmer ohne Übernachtung

2. Förderungsumfang für ein- und mehrtägige Maßnahmen (höchstens fünftägige Dauer):

5,20 € je Tag und Teilnehmer bei Übernachtung

4,10 € je Tag und Teilnehmer ohne Übernachtung

3. Referentengebühren

werden bis zu 50 % des Honorars, höchstens jedoch mit 52,00 € bezuschußt, sofern es sich nicht um Diözesanpriester bzw. Ordenspriester im Dienst des Bistums handelt.